

Erwitte - "Wir halten den Betrieb besetzt. Geschichte und Aktualität der ersten Betriebsbesetzung in der Bundesrepublik

" 1975, fast am Ende des sogenannten „Roten Jahrzehnts“, wurde in einer Kleinstadt, dem westfälischen Erwitte, Gewerkschaftsgeschichte geschrieben. Ein Teil der 150 Beschäftigten des dortigen Zementwerkes Seibel & Söhne – viele hatten in harter verschleißender Arbeit und bei überlangen Arbeitszeiten das Werk nach dem Krieg wiederaufgebaut – fanden sich plötzlich auf einer Entlassungsliste. Der Unternehmer reagierte damit auf die Folgen des Preiskriegs in der Zementindustrie. Das selbtherrliche Auftreten und der respektlose Umgang des Firmenchefs Clemens Seibel mit seiner „Gefolgschaft“ veranlasste die Arbeiter zu einem außergewöhnlichen Schritt: Sie besetzten den Betrieb. Das war die erste Betriebsbesetzung in der Geschichte der Bundesrepublik. Wir haben zentrale Dokumente dieses Arbeitskampfes



zusammengetragen, der auch ein Angriff auf das alleinige Verfügungsrecht des Unternehmers über sein Kapital war. Im Laufes dieses Konflikts wurden die Frauen der Zementwerker zu selbstbewussten Akteurinnen und begannen, ihre traditionellen Rollen zu hinterfragen. „Erwitte“ löste eine Prozesslawine aus, die über ein Jahrzehnt dauerte und die Gewerkschaft IG Chemie-Papier-Keramik einen zweistelligen Millionenbetrag kostete. Ein Großteil dieser Summe im Schadensersatzprozess kann auch als abschreckende Strafe für die Verletzung der bürgerlichen Eigentumsrechte angesehen werden. Dieses Urteil blieb nicht ohne Folgen für die weitere Politik der Gewerkschaften."

Umschlagtext zum Buch von Dieter Braeg [Hg.], erschienen bei Die Buchmacherei (258 Seiten, Buchpreis: € 17,50 + € 1,50 (Porto + Verpackung) = € 19,00 €, Direktbezug: siehe Kontakt unten).

Das o.g. Urteil ist enthalten in der beiliegenden CD, auf der insgesamt weitere Dokumente mit über 190 Seiten zum Thema zur Verfügung stehen.

Siehe nachfolgend Inhaltsverzeichnis und Einleitung

Die Buchmacherei
Postfach 61 30 46
10964 Berlin

Fax: 030 103 29 31
Web: diebuchmacherei@gmx.net

Bankverbindung:
Joachim Gester
Berliner Sparkasse
IBAN DE62 1005 0000 6011 8980 15
BIC/SWIFT-Code: BELADEBEXX

Inhalt

Zur Herausgabe des Buches	7
Rainer Duhm und Erhard Maus: „Wir halten den Betrieb besetzt“	35
Gisela Notz: Der Abschied von der „braven Hausfrau“	51
Chronologie	61
Rahmenbedingungen	79
Die ökonomische und politische Situation	79
Die Betriebsbesetzung	89
Öffentlichkeitsarbeit	101
Acht Tonnen Zement für die Solidarität	113
Die Gewerkschaft	119
Bilderbogen	146
LIP zu Besuch	152
Bilderbogen	158
Die Rolle der Frauen	161
Schlussbemerkung des Herausgebers	251
Arno Klönne: Nachwort	253

Auf der beiliegenden CD:

Weitere Text-Dokumente (siehe nächste Seite):

Die Erwitter Frauengruppe (67 Seiten)

Interview mit dem Betriebsratsvorsitzenden Josef Köchling (4 Seiten)

Interview mit dem 1. Bevollmächtigten der IG Metall Neubeckum
Engelbert Sander (5 Seiten)

Interview mit dem Technischen Leiter von Seibel & Söhne
Hermann-Wolfram Billhardt (3 Seiten)

Protokoll der IG Metall-Vorstandssitzung zu Kalletal (8 Seiten)

Urteil des Landesarbeitsgerichts „Technischer Schaden“ (102 Seiten)



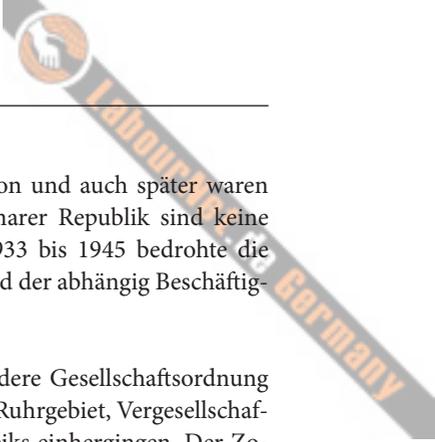
Zur Herausgabe

Betriebsbesetzung? Bei der Arbeit zum Buch „Wilder Streik – das ist Revolution“ kam mir ein Ordner in die Finger, auf dem stand in Handschrift: „Erwitte – 10.3.1975“. Da begann in der kleinen Stadt Erwitte, in der Nähe von Lippestadt, die erste Betriebsbesetzung in der Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung, die mir bekannt ist. Auch nach langer Suche in vielen Quellen muss man sich fragen, warum diese Form des Kampfes gegen die Willkür des Kapitals kaum in den Geschichtsbüchern erwähnt wird und – was noch viel schlimmer ist – bei den Gewerkschaften der Weimarer Republik und auch nach 1945 bis heute, kaum Eingang in die notwendige Diskussion gefunden hat, wie man der Zerstörung von Arbeitsplätzen begegnen könne.

Die wirtschaftliche und politische Situation am Ende des Ersten Weltkriegs führte zu Massenstreiks, zur Bildung von Räte-Republicken, wie etwa der in München, da kam es zu kurzfristigen Kontrollen der Betriebe durch Arbeiter- und Soldatenräte. Eine Besitzergreifung fand nicht statt. Die Arbeit wurde niedergelegt und die Kampfmaßnahmen fanden außerhalb der Betriebe statt. Am 14. Januar 1919 erschien ein Flugblatt der Rheinisch-Westfälischen Arbeiter- und Soldatenräte:

„An die Bevölkerung des Ruhrkohlengebietes! Die Konferenz der A.- und S.-Räte des Ruhrkohlengebietes, die am 14. Januar unter Teilnahme von Vertretern aller gewerkschaftlichen Bergarbeiterorganisationen in Essen tagte, beschloss, die sofortige Sozialisierung des Kohlenbergbaus selbst in die Hand zu nehmen. Damit ist die Revolution von der politischen zur sozialen, zur wirtschaftlichen Revolution geworden. Sozialisierung, das ist ein Wort, unter dem sich nicht jeder etwas vorstellen kann. Es bedeutet, dass die Ausbeutung des Arbeiters durch den Unternehmer ein Ende haben soll, dass die großen Betriebe dem Kapitalisten genommen werden und Eigentum des Volkes werden sollen. Niemand soll sich mühelos an der Arbeit anderer bereichern können, allen Arbeitenden sollen die Früchte der Arbeit selbst zugute kommen.“

Die Weichen in eine ganz andere Richtung wurden aber am 16. bis 21. Dezember 1918 auf der Reichskonferenz der Arbeiter- und Soldatenräte gestellt. Zwar wird ein Antrag, die Regierung zu beauftragen, die Sozialisierung von Industrie und Bergbau sofort zu beginnen, mit großer Mehrheit angenommen, aber das Räte-system als Grundlage der Verfassung festzulegen, wird mehrheitlich abgelehnt, und der Antrag zur Wahl der Nationalversammlung (sie wurden am 19.1.1919 abgehalten), wurde mit etwa 400 zu 50 Stimmen mit größter Mehrheit angenommen.



In den Auseinandersetzungen der Novemberrevolution und auch später waren Betriebsbesetzungen kein Kampfmittel. In der Weimarer Republik sind keine Betriebsbesetzungen bekannt geworden, und von 1933 bis 1945 bedrohte die faschistische Gewaltherrschaft jede Art von Widerstand der abhängig Beschäftigten mit Folter und Tod.

Die Chance, in den ersten Nachkriegsjahren eine andere Gesellschaftsordnung zu errichten, scheiterte ebenfalls. Es gab, vor allem im Ruhrgebiet, Vergesellschaftungsforderungen, die mit Demonstrationen und Streiks einhergingen. Der Zonenausschuss der CDU für die britische Zone beschloss in einer Tagung vom 1. bis 3. Februar 1947 in Ahlen das Ahlener Programm. Es lohnt sich, dieses absolut antikapitalistische Programm zu lesen, das mit der folgenden programmatischen Erklärung begann:

„Das kapitalistische Wirtschaftssystem ist den staatlichen und sozialen Lebensinteressen des deutschen Volkes nicht gerecht geworden. Nach dem furchtbaren politischen, wirtschaftlichen und sozialen Zusammenbruch als Folge einer verbrecherischen Machtpolitik kann nur eine Neuordnung von Grund aus erfolgen. Inhalt und Ziel dieser sozialen und wirtschaftlichen Neuordnung kann nicht mehr das kapitalistische Gewinn- und Machtstreben, sondern nur das Wohlergehen unseres Volkes sein. Durch eine gemeinwirtschaftliche Ordnung soll das deutsche Volk eine Wirtschafts- und Sozialverfassung erhalten, die dem Recht und der Würde des Menschen entspricht, dem geistigen und materiellen Aufbau unseres Volkes dient und den inneren und äußeren Frieden sichert.“

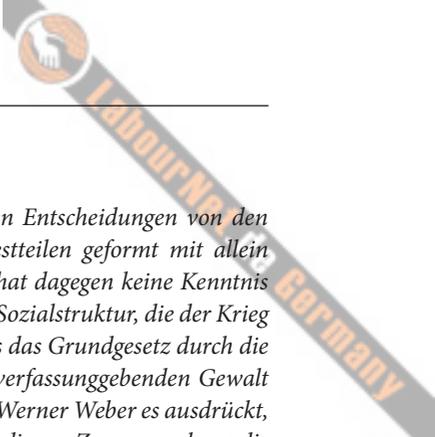
Was daraus wurde, zeigt die tägliche Realität in diesem nicht-unserem Lande. Wer diesen Teil der Geschichte nach 1945 mit seinen vielen vertanen Chancen studieren will, kommt auch an Viktor Agartz (1897-1964) nicht vorbei. Vor nunmehr 60 Jahren hielt er auf dem DGB-Kongress des Jahres 1954 in Frankfurt am Main eine dreistündige Rede und kritisierte scharf den Weg des DGB samt seiner Illusionen zur Mitbestimmung und Sozialpartnerschaft. Den Kampf, so Agartz, um eine Umgestaltung der Gesellschaft und Wirtschaft, hätten die Gewerkschaften schon fünf Jahre nach der Gründung der Bundesrepublik verloren. Agartz nennt die betrieblichen Sozialleistungen „Industriefeudalismus“, die zu einer neuen Leibeigenschaft der abhängig Beschäftigten führen. Sozialpartnerschaft ist für Agartz ein Schlagwort, das die Abhängigkeit der Arbeiter vom Kapital vernebeln soll, und die Mitbestimmung soll Klassengegensätze verschleiern.

Vom 28. bis 30. Juli 1954 fanden „Europäische Gespräche“ im Rahmen der Ruhrfestspiele zum Thema „Die Gewerkschaften im Staat“ statt. Hier referierte auch



Viktor Agartz „Zur Sitation der Gewerkschaften im liberal-kapitalistischen Staat“. Seine Kernaussagen:

„Der liberal-kapitalistische Staat verdankt seine Entstehung der liberalen Revolution, die sich vor 160 Jahren im Laufe eines halben Jahrhunderts in den westlichen Staaten Europas und den Vereinigten Staaten durchgesetzt hat. Man ist gewohnt, den Begriff der Demokratie wie den der Freiheit und der Gleichheit mit dieser liberalen Revolution zu verbinden, sie sogar als einen integrierenden Bestandteil des Liberalismus zu erklären. Der Begriff der individuellen Freiheit war politisch irreal, weil für das politische Einzelwesen eine Freiheit nicht möglich ist, wenn man sich nicht zur Schrankenlosigkeit, zum Anarchismus bekennen will. Die individuelle Freiheit ist für den Liberalismus die Grundlage der gesellschaftlichen Ordnung. Der Liberalismus führt die Gesellschaft auf das Einzelwesen zurück, und darum gehen in einem liberalen Staate die Grundrechte stets den Rechten der Gemeinschaft vor. Für den Liberalismus stehen die Einzelpersonen neben- oder gegeneinander in der Erwartung, dass die Vielfalt der sich aus dem Nebeneinander und dem Gegeneinander ergebenden Wirkungen letztlich in einer Harmonie endet; und somit ist die Gesellschaft in einer liberalen Ordnung stets eine Summe von Einzelwesen, nicht aber eine Gemeinschaft vergesellschafteter Menschen. Weil der Liberalismus von der Vereinzelung ausgeht, benötigt er für die Sicherung des Zusammenlebens eine Organisation, die kraft ihrer Herrschaft und ihrer Autoritäten Schutz aller zu sichern hat. Der Liberalismus will die Gewalt dieser Organisation zwar beschränkt wissen und die Herrschaft nur in den Grenzen sehen, die dem Schutzbedürfnis der einzelnen entsprechen. In dieser Weise bejaht der Liberalismus den Staat als Herrschaftsstaat. Auch die Demokratie wird gewöhnlich mit der liberalen Revolution in Verbindung gebracht – nicht ganz zu Unrecht. Das liberale Bürgertum hat sich in seinem Emanzipationskampf die Idee der Volkssouveränität zu eigen gemacht, solange es selbst zu den Unterdrückten gehörte. Während über den Staat als eine Erscheinung des gesellschaftlichen Lebens eine Vorstellung vorhanden ist, kann eine gleiche Aussage für die Demokratie nicht gemacht werden. Die Demokratie ist kein Wesensbestandteil des Staates an sich, sondern bezeichnet immer nur eine ganz bestimmte Staatsform. Daher kann man auch nicht die Demokratie an sich begreifen, sondern nur als die Idee eines Staates unter bestimmten Voraussetzungen. Rousseau hat die Idee der Demokratie als Volkssouveränität richtig als den allgemeinen Willen aller formuliert, das heißt nicht als den Willen einer Mehrheit über eine Minderheit. Er konnte diese ideal richtige, in der damaligen Zeit aber bereits fragwürdige Auffassung als Forderung aufstellen in dem Glauben, dass das revolutionäre Bürgertum die Mission habe, die Menschen von allen Herrschaftsgegensätzen zu befreien. Und wenn Rousseau, um das Prinzip der Demokratie zu verwirklichen, weiter fordert, „dass jeder etwas und keiner zu wenig hat“, so sah er bereits hier die Tragik der Demokratie im



tatsächlichen Zustände der Gesellschaft.

... Das Bonner Grundgesetz war in seinen wesentlichen Entscheidungen von den Besatzungsmächten vorgezeichnet. Es ist in seinen Restteilen geformt mit allein rückschauender Sicht auf die Verfassung von 1919. Es hat dagegen keine Kenntnis genommen von der völlig veränderten Wirtschafts- und Sozialstruktur, die der Krieg hinterlassen hat. Wichtiger allerdings erscheint mir, dass das Grundgesetz durch die Art seines Zustandekommens nicht den Ausdruck der verfassunggebenden Gewalt des Volkes darstellt. Das Volk ist vielmehr, wie Professor Werner Weber es ausdrückt, mediatisiert worden. Besonders beachtlich scheint mir in diesem Zusammenhang die Stellung und die Funktion des Parlaments zu sein, das sich des politischen Elementes nach und nach begibt. Parlamente werden allmählich zu Sachverständigengremien, die mit der anwachsenden Exekutive zu konkurrieren versuchen. Ferner übertragen sie bei Ausbreitung justizstaatlicher Elemente höchste politische Entscheidungen auf nationale oder internationale Verfassungs- und Schiedsgerichte ... Wir beobachten eine Verlagerung des politischen Elementes auf Gruppen und Verbände; das ist eine Erscheinung, die in allen westlichen Ländern mit unterschiedlicher Intensität beobachtet werden kann und die damit auch den Gewerkschaften in diesen Staaten eine ganz besondere politische Aufgabe zuweist.

... Es ist das gewerkschaftliche Anliegen, eine Rechtsgleichheit zu schaffen, die nicht durch die wirtschaftliche Macht einer Minderheit unterhöhlt ist. Diese Vorstellungen müssen sich notwendigerweise mit dem Prinzip des heutigen Staates im Gegensatz befinden und teilweise kollidieren. Die Gewerkschaften haben nicht nur das Recht, sondern auch die staatspolitische Pflicht, sich innerhalb des Staates für diese Neuordnung einzusetzen, und zwar einfach aus dem Grunde, weil sie bei der Labilität des heutigen – auch internationalen – gesellschaftlichen und staatlichen Zustandes die einzige große demokratische Kraftreserve darstellen, über die unsere moderne Gesellschaft verfügt.“

Wieso, frage ich mich, gehört Viktor Agartz zu den „vergessenen Linken“ genauso wie Theo Pirker, der mit seinem Werk „Die blinder Macht - Die Gewerkschaftsbewegung in der Bundesrepublik“ (erschienen 1960 im Mercator Verlag München in zwei Bänden; Nachdruck 1979 bei Olle & Wolter auch in zwei Bänden – nur noch in wenigen Exemplaren antiquarisch erhältlich) den Weg und die Geschichte der Gewerkschaften dokumentiert, die in der Jetztzeit endet, wo man befürchten muss, dass kleinen Zusammenschlüssen abhängig Beschäftigter das sowieso fast aller Wirkungen entledigte Streikrecht entzogen werden soll.

In all diesen Jahren des Wiederaufbaus und eines propagierten „Wirtschaftswunders“ zur Verkleisterung der Kritik an dieser nicht-unseren Gesellschaftsordnung, kam es nicht zu Betriebsbesetzungen. Die Wirkung des Verbots der KPD,

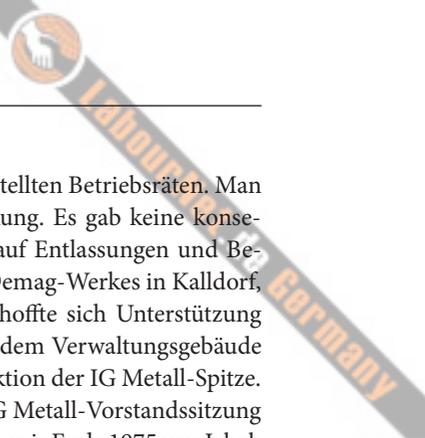


die „Säuberung“, also Entfernung kommunistischer Funktionäre und Mitglieder aus den Gewerkschaften, tat ihr Übriges. Demokratie endete und endet vor den Betriebstoren.

Das im Jahre 1952 verabschiedete Betriebsverfassungsgesetz war eher dazu geeignet, noch vorhandene Kampfkraft in den Betrieben zu kanalisieren. Bis heute ist es Betriebsräten verboten, mag es auch genügend Gründe geben, Arbeitskampfmaßnahmen zu fördern. Das Gebot der „vertrauensvollen Zusammenarbeit zum Wohle des Betriebs“ (§ 49 Abs. 2 BetrVG 1952 und im BetrVG 1972 der § 74 Abs. 2) sorgten – zusammen mit dem Verbot politischer Betätigung im Betrieb für jene „Sozialpartnerschaft“, die sich in Bündnissen mit dem Kapital, etwa der „Konzertierten Aktion“ – für eine Beteiligung an der Verantwortung für die wirtschaftliche Entwicklung und für ein „Arbeitsrecht“, das per Friedenspflicht und der Einschränkung der Streikausübung wirkten. Die Septemberstreiks im Jahre 1969 und die spontanen Arbeitskämpfe des Jahres 1973, an denen sich 400.000 abhängig Beschäftigte beteiligten, waren für die Gewerkschaftsbürokratie erste Warnzeichen. Sie führten aber nicht zu entsprechenden Konsequenzen. Dort, wo es ging, versuchte man zum Beispiel mit dem Mittel des „Unvereinbarkeitsbeschlusses“ kritische Kolleginnen und Kollegen aus den Gewerkschaften auszuschließen, und für viele kritische und linke Gewerkschafterinnen und Gewerkschafter, die Interessenvertretung nicht im Sinne der „Friedenspflicht“ betreiben wollten, gab es immer wieder „bremsende“ Eingriffe, um basisnahe und oft notwendige Betriebsarbeit zu behindern.

Im Januar des Jahres 1975 gab es in der Bundesrepublik 901.000 Kurzarbeiterinnen und Kurzarbeiter und dazu 1.154.000 arbeitslose Frauen und Männer. Dazu kam der Abbau von Überstunden, die Kürzung übertariflicher Bestandteile des Einkommens, Kürzung von Akkordsätzen. Nicht nur in der Krisenbranche Bauindustrie kam es zu Herabstufungen in niedrigere Lohngruppen. Dazu kam ein Rationalisierungsschub, um die menschliche Produktivität zu steigern. Arbeitshetze, verstärkte Leistungskontrolle und Änderungskündigungen waren an der Tagesordnung.

Der sichere Arbeitsplatz verlor in dieser wie in den folgenden Krisen seine Bedeutung und wirkte sich auf das Verhalten der abhängig Beschäftigten aus. Auf dem 10. DGB-Bundeskongress, der auch 1975 stattfand, wurde nichts beschlossen, um die Massenarbeitslosigkeit, den Arbeitsplatzverlust zu Gunsten einer Profitmaximierung zu verhindern. Die Delegierten dieses Kongresses, der wie viele andere Gewerkschaftstage schon lange nicht mehr entsprechend der Interessen der abhängig Beschäftigten besetzt war, bestand zu 55 % aus hauptamtlichen Ge-



werkschaftsfunktionären und der Rest aus meist freigestellten Betriebsräten. Man diskutierte über Mitbestimmung und Investitionslenkung. Es gab keine konsequente Antwort der großen Industriegewerkschaften auf Entlassungen und Betriebsstilllegungen. Die kämpferische Belegschaft des Demag-Werkes in Kalldorf, dem die komplette Betriebsschließung bevorstand, erhoffte sich Unterstützung des IG Metall-Vorstandes. Selbst ein Hungerstreik vor dem Verwaltungsgebäude der Konzernspitze führte zu keiner kämpferischen Reaktion der IG Metall-Spitze. Das in diesem Buch dokumentierte Teilprotokoll der IG Metall-Vorstandssitzung im Juni 1975, das sich mit Kalldorf beschäftigt (es wurde mir Ende 1975 von Jakob Moneta zur Verfügung gestellt), beweist die „Zurückhaltung“ des Vorstands, und der letzte Absatz der schon erwähnten Presseerklärung vom 16. Juni 1975 beweist die Hilflosigkeit:

„Angesichts der Tatsache, dass den Arbeitnehmern in Kalldorf langandauernde Arbeitslosigkeit droht, stellt der IG Metall-Vorstand fest, dass die beabsichtigte Schließung des Werkes unter diesen Umständen ein weiteres Beispiel dafür ist, dass Unternehmensscheidungen ohne Rücksicht auf die soziale Sicherung der Arbeitnehmer gefällt werden.“

Wie man aber für den Erhalt von Arbeitsplätzen kämpfen sollte, da gab es nicht einmal den Hauch einer Antwort oder Idee. Sozialpläne und Interessenausgleich, die das Betriebsverfassungsgesetz vorschreibt, bieten keinen Schutz vor Arbeitsplatzverlust. Vielmehr hat das Kapital in Krisenzeiten, vor allem finanziert von der Arbeitslosenversicherung, über Jahrzehnte durch Reduzierung der Personalkosten Gewinne maximiert. Dabei stellt sich die Frage nach der wahren Bedeutung des Wortes „Interessenausgleich“. Arbeitsplatzverluste wurden mit Abfindungen „verschönt“, die in keiner Weise dem Sinn des Wortes entsprachen. Da wurde der Arbeitsplatzverlust keineswegs mit der Gewinnmaximierung gegengerechnet und ausgeglichen.

So deutlich wie nie konnte man erkennen, wie wenig Gewicht ein Arbeitsplatz im Vergleich zu Besitz von Produktionsmitteln hat, und Gewerkschaften keine Strategien entwickelt hatten, sich dagegen zur Wehr zu setzen. Wie groß, so frage ich mich, war die Angst der Unternehmer, als sie diese Presseerklärung des Vorstands der IG Metall zu Demag-Mannesmann in Kalldorf lasen? Die sind zum Lachen nicht mal ins Parterre gegangen! Auch die Politik stand, wie hätte man es bei einer sozial-liberalen Landesregierung in NRW anders erwarten können, auf Seiten des Kapitals. Der Chef der Staatskanzlei des Landes NRW antwortete der Bürgerinitiative zur Erhaltung der Arbeitsplätze Kalletal/Kalldorf in seinem Brief vom 30.5.1975 wie folgt:



„Sehr geehrte Herren!

Im Auftrag von Herrn Ministerpräsident Kühn danke ich Ihnen für Ihr Schreiben vom 23.5.1975 und der damit verbundenen Einladung.

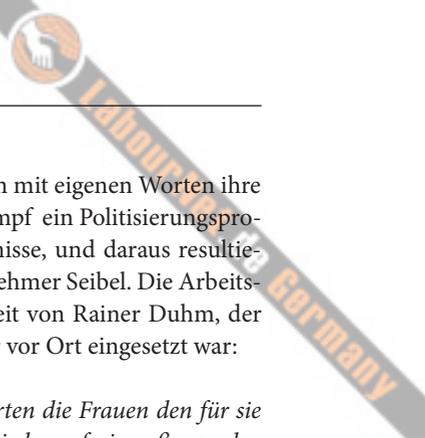
Die Landesregierung hat ihren Standpunkt zu den Ereignissen in Kalletal hinlänglich und so häufig gegenüber den Repräsentanten der Belegschaft und der Bevölkerung dargelegt, dass sich eine Wiederholung der Argumente erübrigt. Die staatlichen Hilfsangebote bleiben nach wie vor aufrechterhalten. Die Stillelegung dagegen ist eine vom Unternehmen im Rahmen unserer marktwirtschaftlichen Ordnung allein zu treffende und zu verantwortende Entscheidung. Die von Ihnen behaupteten Verfassungsverstöße sind daher abwegig. Ich sehe keine Möglichkeit der Teilnahme von Vertretern der Landesregierung an der von Ihnen für den 2. Juni 1975 vorgesehenen Veranstaltung.“

Der Chef der Staatskanzlei grüßt freundlich und hat, wie so oft, der herrschenden nicht-unsere Gesellschaftsordnung einen sehr guten Dienst erwiesen.

Nicht nur der IG Metall-Vorstand fürchtete sich vor dem, was Monate davor in Erwitte begonnen hatte – einer Betriebsbesetzung. Es waren die abhängig Beschäftigten der Zementfabrik Seibel & Söhne in Erwitte, die am 10.3.1975 „ihren“ (zumindest so lange die Besetzung anhielt) Betrieb besetzten.

In diesem Buch wird dieser lange Arbeitskampf dokumentiert. So oft wie möglich habe ich versucht, die an diesem Kampf Beteiligten zu Wort kommen zu lassen. Rainer Duhm war damals vor allem als Bildungsarbeiter zur Schulung der Vertrauensleute in Erwitte eingesetzt. Ihm verdanken wir nicht nur einen einführenden Bericht zu diesem Konflikt. Er ist auch Auslöser der Aktivitäten der Frauengruppe (Frauen und Partnerinnen der Zementarbeiter), die in diesem Buch mit ihrem eigenen Text vertreten sind – der auch als weit verbreitete Broschüre bekannt wurde und als Dokument auf der diesem Buch beigelegten CD enthalten ist. Die Dokumentation einer Arbeitsgruppe des Instituts für Kommunikationswissenschaft Münster mit dem Titel „Die Rolle der Frauen im Arbeitskampf in Erwitte“ ist einer der wichtigen Inhalte dieses Buches. „Unsere Dokumentation“, so schreibt die Arbeitsgruppe u. a., „will dagegen den Arbeitskampf in Erwitte und besonders das Eingreifen der Frauen in den aktiven Kampf kritisch nachvollziehbar machen. Sie soll die positiven, fast euphorischen Einschätzungen des Arbeitskampfes, die oft verbreitet werden, relativieren.“

Es gibt kaum Beispiele in der langen Geschichte von Arbeitskämpfen, wo – wie hier – versucht wurde, die Situation der Frauen, die ja unmittelbar am Kampf beteiligt waren, zu Wort kommen zu lassen. Während dieser Kampf aber auf alle



Lebenssituationen Auswirkungen hatte, wird vor allem mit eigenen Worten ihre Situation dokumentiert. In Erwitte fand bei diesem Kampf ein Politisierungsprozess statt, ein Erkennen der ungleichen Machtverhältnisse, und daraus resultierend entstand Widerstand, nicht nur gegen den Unternehmer Seibel. Die Arbeitsgruppe äußerte sich aber auch zum Ergebnis der Arbeit von Rainer Duhm, der im Auftrag der damaligen IG CPK als Bildungssekretär vor Ort eingesetzt war:

„Eingebettet in die Erfolge des Gruppenerlebnisses forderten die Frauen den für sie wichtigen und unentbehrlichen Schulungsleiter immer wieder auf, sie außer zu den juristischen Fragen zum Kampf selbst auch über gewerkschaftspolitische Probleme zu informieren.

Die Frauen nahmen bewusster an gesellschaftspolitischen Ereignissen teil, diskutierten zusammen mit dem Schulungsleiter über den Druckerstreik und wurden mit Unterschriftenlisten gegen das Berufsverbot konfrontiert. Sie zeigten enorme Bereitschaft, sich diesen Problemen ausführlich zuzuwenden und sich zu engagieren. Sensibilisiert für alle gesellschaftlichen Ausnahmesituationen (Beispiel: Erdbeben – Friaul) entwickelten die Frauen den Wunsch sich einzusetzen, wobei sie lernten, zwischen Naturkatastrophen und politischen Missständen zu unterscheiden (Beispiel: Vietnam und Portugal). Aus der Vertrautheit in der Gruppe und ihrer ihnen gemäßen Diskussionsstruktur, Vermischung von privaten und politischen Problemen, forderten die Frauen, eine reine Frauengruppe zu bleiben, und lehnten eine Erweiterung der Gruppe etwa durch Männer ab. Das Lob des hauptamtlichen Gewerkschaftsfunktionärs, gute Arbeit geleistet zu haben, freute die Frauen, doch wandten sie sich energisch dagegen, dass er, veranlasst durch diese abschließenden Betrachtungen, versuchte, den künftigen Sinn einer reinen Frauengruppe zu bestreiten.“

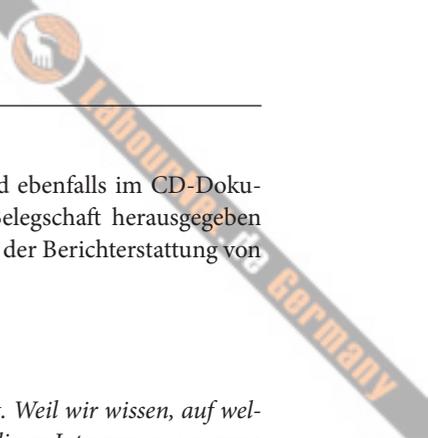
Um die wirtschaftliche Situation, den politisch-sozialen Raum, die Gründe der Betriebsbesetzung, Unternehmerwillkür, Gegenwehr, Kampferfahrung und politischen Prozess der Belegschaft oder die Öffentlichkeitsarbeit in diesem Buch zu dokumentieren, waren vor allem zwei Arbeiten wichtig: Die Diplomarbeit „Fabrikbesetzung Seibel & Söhne, Erwitte 1975“ von Volker Borghoff aus den Jahren 1985/86 an der Universität Dortmund, Lehrstuhl Soziologie; er ist der Sohn des am Erwitter Kampf aktiv beteiligten Gewerkschaftssekretärs und damaligen Geschäftsführers der IG CPK-Verwaltungsstelle, Herbert Borghoff, der am 24. April 2014 verstarb und so das Erscheinen dieses Buches, das auch seine schwierige Arbeit und Position in diesem Arbeitskampf würdigt, nicht mehr erleben kann. Ich muss seinem Sohn für die Überlassung sehr vieler Unterlagen seines Vaters danken. Ohne dessen viele Ordner umfassende Dokumenten- und Fotosammlung hätte dieses Buchprojekt nicht realisiert werden können. (Die Auszüge aus der Diplomarbeit Volker Borghoffs stehen auf den Seiten 79 bis 95, 101 bis 112 und 119 bis 125.)



Neben spontanen Arbeitskämpfen, bei denen es um Einkommensverbesserungen oder Abwehr von Lohn- und Gehaltskürzungsmaßnahmen ging, gab es nach Erwitte noch folgende bemerkenswerte Auseinandersetzungen, wo um den Erhalt von Arbeitsplätzen im Jahre 1975 gekämpft wurde, wobei die Widerstandsaktionen unterschiedlich verliefen. Wo neben den Betroffenen auch noch Kräfte von außerhalb dazukamen und eine breite und informierte Öffentlichkeit mit entsprechenden Aktionen Unterstützung leistete, konnten Arbeitsplätze gerettet oder verbesserte Sozialpläne durchgesetzt werden. Beispiele sind VFW-Fokker in Speyer oder Siemens in Bruchsal, dazu Aktionen in der Stahlindustrie im Saarland, Ruhrgebiet und in Bremen, wo Zehntausende in zahlreichen Aktionen und Protestkundgebungen versuchten, die Vernichtung von Arbeitsplätzen zu verhindern. Bei BASF in Ludwigshafen, Krupp in Bochum gab es Proteste und Aktionen, weil die Betriebe den Auszubildenden nach Abschluss der Ausbildung keine Übernahme in ein Arbeitsverhältnis anboten. Wie schon erwähnt, war aber neben dem Kampf in Erwitte der bei dem DEMAG-Zweigwerk Stübbe in Kalldorf/Kalletal bekannt geworden, wo die Arbeiter selbst mit dem Mittel des Hungerstreiks – allerdings vergeblich – versuchten, die Schließung ihres Betriebes zu verhindern.

Dies alles spiegelt sich in der Diplomarbeit von Volker Borghoff wider, von der wichtige Teile in dieses Buch übernommen wurden. Die zweite bemerkenswerte Arbeit zum Arbeitskampf in Erwitte, aus der in diesem Buch die Interviews mit Herbert Borghoff (Geschäftsführer der Verwaltungsstelle Neubeckum der IG CPK), Dr. Hermann-Wolfram Billhardt (technischer Leiter bei Seibel & Söhne), Josef Köchling (Betriebsratsvorsitzender während des Arbeitskampfes bei Seibel & Söhne) und Engelbert Sander (Mitglied des Bundestages, SPD, und 1. Bevollmächtigter der IG Metall) abgedruckt sind, haben Marcus Ferdinand und Jan Marcus im Jahre 2000 veröffentlicht. Die Interviews, die alle autorisiert wurden, haben Ende des Jahre 1998 stattgefunden, also in einem großen Abstand zum tatsächlichen Geschehen. Das dabei vor allem – je länger der Arbeitskampf dauerte – die „Rechtsprechung“, das Arbeitsrecht, zum Zuge kam, war einer der Faktoren, der für die unmittelbar beteiligten abhängig Beschäftigten zu großen Problemen führte, trotz der großartigen Unterstützung, die fast eine halbe Million DM in die Solidaritätskasse spülte. Ich danke der Familie Marcus für die Genehmigung, diese wichtigen Interviews neuerlich zu veröffentlichen.

Einer der Höhepunkte dieses Kampfes war sicherlich der 1. Mai 1975. Die beiden Reporter der *Deutschen Volkszeitung*, Rainer Taudien und Peter Baumöller, haben lebensnah und solidarisch über diesen Tag berichtet, an dem etwa 15.000 Menschen in Erwitte waren. Dieser Text gehört als Beispiel einer realen und nicht von Kapitalinteressen geprägten Berichterstattung, die heute kaum noch in den Medien zu finden ist, in dieses Buch. In der *Streikstimme*, die später in *Solida-*



ritätsstimme (die Ausgaben dieser Betriebszeitung sind ebenfalls im CD-Dokumentationsteil enthalten) umbenannt und von der Belegschaft herausgegeben wurde, war bereits in der ersten Ausgabe eine Kritik an der Berichterstattung von *Bild* enthalten, unter der Überschrift:

„Wie wild ist unser Streik?

Kritik an der Berichterstattung in der BILD-Zeitung.

Zweimal hat die BILD-Zeitung bisher über uns berichtet. Weil wir wissen, auf welcher Seite dieses Blatt steht, haben wir uns gleich über dieses Interesse an unserem Kampf gewundert. Schon an den Schlagzeilen ist aber zu erkennen, wie BILD es mit der Wahrheit nimmt.

Am 14. März schreibt BILD „Wilder Streik“. Das stimmt nicht, denn unsere Besetzung des Werkes ist ein Akt der Notwehr gegen die rücksichtslose Willkür des Unternehmers. Wir führen einen legitimen Kampf für die Erhaltung unserer Arbeitsplätze.“

Auch eine Delegation der Arbeiterinnen und Arbeiter der besetzten Uhrenfabrik LIP in Besançon/Frankreich war an diesem 1. Mai in Erwitte, obwohl ihr Auftritt von der IG CPK-Spitze nicht unbedingt begrüßt wurde. Zum Schluss ihrer kurzen Rede, die sich erfreulich von jenen der zahlreichen „Festredner“ unterschied, die alle brav die Sozialpartnerschaftsgrenze nicht überschritten, übergaben die beiden LIP-Arbeiter dem Betriebsrat eine Armbanduhr aus eigener Produktion, damit sie jeden Morgen nachsehen konnten, „wann Clemens Seibel die Stunde geschlagen hat.“

In einem Interview mit den LIP-Arbeitern, das auch zum Inhalt dieses Buches gehört, gab es u. a. folgende Aussage: „Wir haben in Frankreich über Ihren beispielhaften Kampf gegen Entlassungen gehört. Vor zwei Jahren standen wir bei LIP vor denselben Problemen und haben damals auch aus Deutschland moralische und materielle Unterstützung bekommen. Jetzt, wo die Kollegen in Erwitte die internationale Solidarität brauchen, sind wir hierhergekommen.“ Der stellvertretende Vorsitzende der IG Chemie-Papier-Keramik, Werner Vitt, war wohl aus gutem Grund an diesem Tag nicht bereit, kämpferisch solidarische Worte zum Kampf seiner Mitglieder zu finden. Zur Notlagenunterstützung und einer „Legalisierung“ des Streiks gab es keine verbindlichen Aussagen.

Einen Tag später, am 2. Mai 1975, wurde die Betriebsbesetzung beendet und – weil dies vor allem vom Vorstand der IG CPK gefordert wurde – in einen Streik umgewandelt, der vor den Betriebstoren der Firma Seibel & Söhne fortgesetzt wurde.



Ende Mai 1975 fand in Hamburg der 10. Ordentliche Bundeskongress des DGB statt. Das Thema Massenarbeitslosigkeit wurde auf diesem Kongress nicht diskutiert. Auch bei der IG Metall hatte man keine Idee, wie man das Problem der Arbeitsplatzzerstörung bei Audi-NSU in Neckarsulm angeht – dort sollten 40 % der Belegschaft entlassen werden. Besonders schäbig aber war die „Tolerierung“, das Problem per Rausschmiss ausländischer Arbeitskräfte, betrieben vom Bundesarbeitsministerium und der Bundesanstalt für Arbeit, zu lösen. Schon damals schien der Grundsatz „Gehet hin, verkompromisst alles, was ihr habt, und gebt es den Kapitalisten“, Motto allen gewerkschaftlichen Handelns zu sein, das sich bis zum heutigen Tage fortsetzt. In Erwitte aber begann eine lange Zeit des Sammels von Erfahrungen. Vor allem mit dem geltenden Arbeitsrecht und dem daraus resultierenden gewerkschaftlichen Handeln.

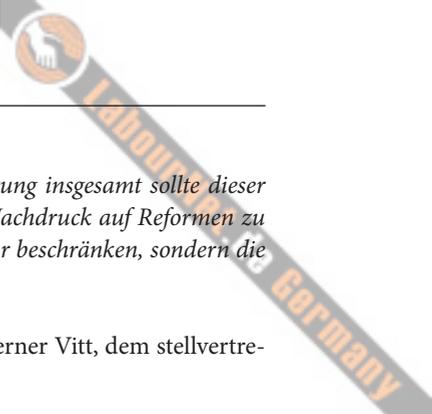
Ein Jahr später gab es am 10.3.1976 in Erwitte eine Solidaritätsveranstaltung, an der Heinz Oskar Vetter, DGB-Vorsitzender, und der stellvertretende Vorsitzende der IG Chemie-Papier-Keramik, Werner Vitt, teilnahmen. Beide haben Reden gehalten. Unter anderem meinte H. O. Vetter:

„Liebe Kolleginnen und Kollegen! Lasst mich abschließend feststellen: Erwitte hat bewiesen: Die Arbeitnehmer brauchen ihre Solidarität, ihre starke gewerkschaftliche Organisation, um das Erreichte zu wahren. Und um Reformen zu verwirklichen. Wir Gewerkschaften brauchen uns nicht ängstlich die Frage zu stellen, ob wir bereits zu viel Macht in diesem Staate besitzen. Bei allem Stolz auf unsere Erfolge sollten wir uns vor Augen führen:

Bislang ist es uns selbst unter Einsatz aller unserer gewerkschaftlichen Kraft nicht gelungen, einen einzelnen wild gewordenen, von seinen Standesgenossen ausgestoßenen Kleinunternehmer in die Schranken des Rechts zu verweisen. Das sollte uns zu denken geben. Das wirft aber auch ein bezeichnendes Licht auf das Ausmaß an Macht, das wirtschaftliches Eigentum nach wie vor verleiht. Und was ist die Macht eines Clemens Seibel gegen die Macht des Komplexes von Großindustrie und Großbanken, der unsere Wirtschaft in Wirklichkeit repräsentiert.

Wenn man sich das einmal klarmacht, dann wird deutlich, wie weltfern manche Professoren und Journalisten sind, die sich in diesen Tagen um das angebliche Übergewicht der Arbeitnehmer und ihrer Gewerkschaften sorgen. Und dann wird deutlich, was von denjenigen zu halten ist, die um diese Dinge besser wissen und trotzdem vom Gewerkschaftsstaat schwadronieren.

Wir Gewerkschafter jedenfalls werden uns dadurch nicht verdummen lassen. Wir müssen und wir werden den Kampf um das gute Recht unserer Kollegen in Erwitte fortsetzen. Wir müssen und wir werden um Reformen kämpfen, die die Stellung des arbeitenden Menschen sicherer machen. Hier in Erwitte gilt es, den Konflikt sieg-



reich durchzustehen. Doch für die Gewerkschaftsbewegung insgesamt sollte dieser gerechte Kampf ein Ansporn sein, mit noch größerem Nachdruck auf Reformen zu drängen, die uns nicht auf die letzten Mittel der Notwehr beschränken, sondern die ein zweites Erwitte von vornherein unmöglich machen.“

Hier auch ein Ausschnitt aus dem Redebeitrag von Werner Vitt, dem stellvertretenden Vorsitzenden der IG CPK:

„Aus dem Geschehen in Erwitte sollten wir alle die Folgerungen ziehen:

- 1. Die aus dem Besitz an Produktionsmitteln angemaßte Macht über Menschen muss abgebaut werden durch eine gleichgewichtige und konsequente Mitbestimmung in allen wichtigen Bereichen der Wirtschaft und der Unternehmen.*
- 2. Die Aussperrung von Arbeitnehmern muss verboten werden, denn sie privilegiert die wirtschaftlich Mächtigen und demütigt die Schaffenden und verhindert die gesellschaftliche Gleichberechtigung.*
- 3. Die bestehenden Schutzgesetze für die Arbeitnehmer reichen nicht aus, um die effektive wirtschaftliche Übermacht Weniger zu unterbinden. Sie müssen verbessert werden durch ein umfassendes und fortschrittliches Arbeitsgesetzbuch. Wir alle können durch politisches Engagement für eine Fortsetzung der so notwendigen Reformpolitik in diesem für die Arbeitnehmer so wichtigen Bereich sorgen.*
- 4. Den Betriebsräten muss bei Betriebsänderungen, Stilllegungen und Massenentlassungen ein wirksames Mitbestimmungsrecht verliehen werden. Kündigungen in diesen Fällen sollten erst dann vorgenommen werden dürfen, wenn zuvor ein Interessenausgleich und ein Sozialplan zustande gekommen ist.*
- 5. Durch Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes muss gewährleistet werden, dass die Betriebsräte vorrangig Interessenvertreter sind. Sie sind keine Hilfspolizisten gegen die Belegschaften.*
- 6. Die durch die Rechtsprechung bewirkte Einschränkung der Handlungs- und Entscheidungsspielräume der Gewerkschaften ist unerträglich und muss politisch überwunden werden. Kollektive Ausübung von Individualrechten durch die Arbeitnehmer und ihre Gewerkschaften bei rechtsbrecherischen und willkürlichen Handlungen von Unternehmern muss rechtlich zulässig sein. Das Zurückbehaltungsrecht muss deshalb volle Anerkennung finden, denn der Arbeitsplatz ist ein notwehrfähiges Gut.*
- 7. Die Arbeitsgerichtsbarkeit muss personell und räumlich besser ausgestattet werden, sie muss den besonderen und sozialen Bedingungen der Arbeitnehmer gerecht werden. Das Verfahrensrecht muss so ausgestaltet werden, dass eine schnelle Abwicklung der Rechtsstreitigkeiten gewährleistet ist.“*

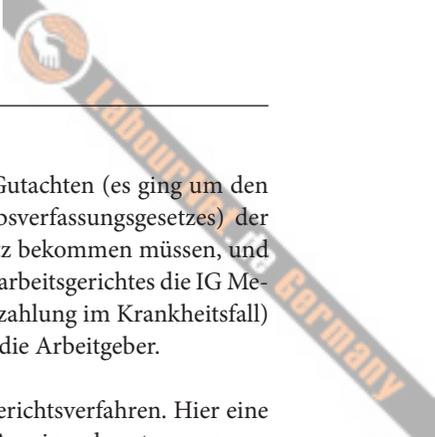
Beide Redner haben sicherlich richtige Defizite einer nicht-unseren Gesellschaft festgestellt und auch „Folgerungen“ verlangt. Die hatten damals – es regierten So-

zialdemokraten/Liberale – keine dem Grundwiderspruch zwischen Kapital und Arbeit notwendigen Schlüsse abgewinnen können. Es sei denn die, die Macht des Kapitals weiter zu stärken. 1975 waren Zeitarbeit, Leiharbeit, 1-Euro-Jobber, Aufstocker, Werksvertragsausbeutung und was alles heute auf der Tagesordnung zur Reduzierung der Produktionskosten den Gewinnmaximierungsmarkt fördert, unbekannt. Auch eine Solidaritätserklärung der gesamten Bundestagsfraktion der SPD führte weder damals noch später zu notwendigen Veränderungen bei der Betriebsverfassung, dem Kündigungsschutz- oder Arbeitskämpfrecht.

Ich wollte natürlich neben den vielen Textdokumenten, die diesen außergewöhnlichen Arbeitskampf schildern, diesem Buch auch ein Filmdokument beilegen. Dieser Film zeigt nicht nur wichtige Phasen der Betriebsbesetzung, sondern auch einen Besuch einer Delegation der ebenfalls in Kämpfe zur Sicherung der Arbeitsplätze involvierten Belegschaftsmitglieder der Firma Demag-Kunststofftechnik Werk Kalldorf/Kalletal, die zum Mannesmann-Konzern gehörten. Auch da endete der Kampf wie in Erwitte mit einer Niederlage. Die Beilage des Films scheiterte an nicht erfüllbaren Forderungen des WDR.

Der Film hätte auch Einblick in die Öffentlichkeitsarbeit der kämpfenden Belegschaft geboten. Immerhin wurden im Laufe der Zeit etwa 500.000,- DM auf das eingerichtete Solidaritätskonto überwiesen. Die waren auch bitter nötig, um den langwierigen Kampf durchzuhalten. Wenn man die Berichterstattung zu Konflikten im Bereich „Arbeit“ der siebziger und achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts mit dem vergleicht, was heute von den öffentlich-rechtlichen Medien geboten wird, ist es unerträglich. Dass vor wichtigen Nachrichten der Entwicklung an der Börse der Vorzug gegeben wird, und die noch immer komplett undemokratische Arbeitswelt keinen ständig wiederkehrenden Sendeplatz hat, spricht Bände. In dieser nicht-unsere Gesellschaft ist der Besitz von Produktionsmitteln geschützt, der Besitz von Arbeitskraft unterliegt aber einer Rechtsprechung, die nur dem Schutz des Eigentums verpflichtet ist.

In der NS-Zeit war der Arbeitsrechtler Hans Carl Nipperdey führend daran beteiligt, jene, die laut Deutscher Arbeitsfront nicht zur deutschen „Gefolgschaft“ zählten – also Zigeuner, Juden, Ost-Arbeiter, Fremdarbeiter und andere –, unter „Sonderrecht“ zu stellen. Die Bilanz: bis Ende 1945 wurden bei 2.489 Firmen in mehr als 20.000 Lagern 12 Millionen Menschen in sklavischen Arbeitsverhältnissen gehalten. Die „übliche“ Arbeitswelt funktionierte nach dem Führerprinzip, und das Arbeitsrecht wurde auf eine Treuepflicht zur Volksgemeinschaft festgelegt. Das Hans Carl Nipperdey dann 1. Präsident des Bundesarbeitsgerichtes wurde, mit seinem Einfluss auf die Rechtsprechung im Bereich Arbeitsrecht das politische Streikrecht abschaffte und das Arbeitsrecht erneut zu einem unmündigen Abhängigkeits- und Treueverhältnis wie zur Kaiserzeit zurückführte, ist bis



heute Stand der Dinge. Schon 1952 war er in einem Gutachten (es ging um den Zeitungsstreik gegen die Verabschiedung des Betriebsverfassungsgesetzes) der Meinung, dass bestreikte Unternehmen Schadensersatz bekommen müssen, und 1958 verurteilte er als Vorsitzender Richter des Bundesarbeitsgerichtes die IG Metall (es ging um den Streik der IG Metall zur Lohnfortzahlung im Krankheitsfall) zur Zahlung von 38 Millionen DM Schadensersatz an die Arbeitgeber.

Insgesamt gab es zum Kampf in Erwitte über 1.600 Gerichtsverfahren. Hier eine sicher nicht vollständige Auflistung der gerichtlichen Auseinandersetzungen:

In 106 Fällen musste wegen fristloser Kündigungen durch alle Instanzen bis zum Bundesarbeitsgericht geklagt werden. In 16 Fällen von fristlosen Kündigungen hat das Bundesarbeitsgericht eine zweitinstanzliche negative Entscheidung aufgehoben und die Sachen an das Landesarbeitsgericht in Hamm zurückverwiesen. Nach einem erneuten Sieg vor dem Landesarbeitsgericht sind die Fälle noch einmal zum Bundesarbeitsgericht gekommen. In diesen 16 Fällen haben also 5 Instanzen ihr Urteil abgegeben. Alle Klagen gegen fristlose Kündigungen wurden gewonnen. Das dauerte – wie bei vielen anderen Auseinandersetzungen – fast 10 Jahre.

Außer den fristlosen Kündigungen sind von Seibel auch 149 fristgemäße Kündigungen ausgesprochen worden. 35 Kündigungsschutzklagen sind durch 3 Instanzen gewonnen worden. 106 Verfahren sind in der 2. Instanz wegen Vorgeflichkeit anderer Verfahren ausgesetzt worden. Von diesen 106 Verfahren waren im Jahre 1985 noch 53 nicht erledigt.

Wegen der Aussperrung durch Seibel ist in 112 Fällen geklagt worden. In 111 Fällen wurden die Verfahren gewonnen und nur ein Fall ging verloren. Dauer: bis 1982. Daneben ging es um Lohnforderungen für nicht gezahlte Löhne im Jahre 1975.

Von besonderer Bedeutung war aber dann die Schadensersatzklage von Seibel nicht nur gegen die IG CPK, sondern auch gegen den Betriebsratsvorsitzenden Josef Köchling und den betreuenden Gewerkschaftssekretär der IG CPK, Herbert Borghoff. Am 29.12.1976 reichte Seibel eine Schadensersatzklage in Höhe von 3,6 Millionen DM ein. Am 28. Juli 1977 wird der Klagebetrag auf 7,2 Millionen DM erhöht, und am 11. August 1977 ermäßigt Seibel seine Forderung auf der Grundlage eines von dem Privatgutachter Bornkessel erstellten Gutachtens auf 6,9 Millionen DM.

Das Arbeitsgericht Paderborn fällt am 13.12.1977 ein Teilurteil in erster Instanz. Die Forderungen Seibels wurden in zwei geteilten Prozessen abgewickelt. Einmal

ging es um den technischen Schaden, und da wurde die IG CPK verurteilt, an Seibel 444.400,20 DM nebst 8 % Zinsen seit dem 11.8.1977 zu zahlen. Rund 6,76 Millionen DM bleiben unentschieden und werden in einem anderen Verfahren – wirtschaftlicher Schaden – abgewickelt.

Erst im Jahre 1981 ergeht ein endgültiges Teilurteil zum technischen Schaden (6 Sa 436/78) beim LAG Hamm. Dieses Urteil ist mit kompletter Begründung auf der diesem Buch beigelegten CD dokumentiert. Das Urteil lehnt sich an die bereits bekannte Rechtsmeinung an, und es dauert wahrscheinlich bis zum Jahre 1990, bis auch der Prozess zum wirtschaftlichen Schaden beendet wurde. Bisher ist es mir leider nicht gelungen, dazu das Urteil samt Begründung zu bekommen. Am 19.2.2015 teilte mir die Geschäftsstelle des LAG Hamm mit, dass „trotz weiterer intensiver Suche kein weiteres Urteil zu finden“ sei und man mir leider nicht weiterhelfen könne. Fest steht nur, dass am 21.6.1990 vor der 16. Kammer des LAG Hamm verhandelt und dann vertagt wurde. Da aber bereits im Teilurteil zum technischen Schaden Seibel 50 % seiner Forderungen zugesprochen wurden, dürfte dies beim wirtschaftlichen Schaden nicht anders gewesen sein. Aus leider nicht belegbaren Quellen wurden die Beklagten Borghoff, Köchling und die IG CPK verpflichtet, an die Firma Seibel & Söhne 2.537.348,- DM plus 8 % Zinsen seit 11.8.1977 zu zahlen.

Hier einige „Perlen“ aus der Urteilsbegründung des Teilurteils des LAG Hamm (6 Sa 436/78). Es lohnt sich, das Gesamturteil – dokumentiert auf der dem Buch beigelegten CD – zu studieren:

„Der von den Beklagten als Werksbesetzung bezeichnete Arbeitskampf stellt eine unerlaubte Handlung gem. § 823 BGB (Schadensersatzpflicht; D. B.) dar.

Der Tatbestand des § 823 Abs. 1 BGB ist erfüllt in der Form des ungerechtfertigten Eingriffs in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb. Zweitens ist eine Haftung nach § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 123 StGB gegeben, denn die Werksbesetzung stellt sich als Hausfriedensbruch dar. Den entsprechenden Ausführungen des Arbeitsgerichts zu diesen Haftungsgrundlagen, die von den Parteien in der Berufung nicht angegriffen worden sind und die auf gesicherter höchstrichterlicher Rechtsprechung beruhen – vgl. z. B. BAG, AP Nrn. 2, 32, 33, 34, 43, 44 zu Art. 9 GG Arbeitskampf; BGH, AP Nr. 53 zu Art. 9 GG Arbeitskampf –, schließt sich die Kammer an.

Der Arbeitskampf der Belegschaft war rechtswidrig. Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich.



Die Arbeitsniederlegung war nicht aufgrund eines Zurückbehaltungsrechts gerechtfertigt. Es liegen weder die Voraussetzungen nach § 273 BGB (Zurückbehaltungsrecht; D. B.) noch nach § 320 BGB (Ende des nicht erfüllten Vertrags; D. B.) vor. Zwar kann das individualrechtliche Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich der Arbeitsleistung auch gebündelt durch eine Mehrzahl von Arbeitnehmern ausgeübt werden, sodass dem äußeren Erscheinungsbild nach eine Ähnlichkeit zum Streik besteht – vgl. BAG, AP Nrn. 32 und 58 zu Art. 9 GG Arbeitskampf mit Nachweisen –. Vorliegend war aber ein triftiger Grund für die Ausübung eines arbeitsvertraglichen Zurückbehaltungsrechts nicht gegeben. Die Arbeitnehmer können sich wegen des zeitlichen Ablaufs der Ereignisse nicht darauf berufen, die Klägerin sei mit der Auszahlung der Februarlöhne in Verzug geraten. Die Ankündigung der Nichtauszahlung der Löhne war nicht die Ursache, sondern die Folge der Arbeitsniederlegung.

Die Verletzung betriebsverfassungsrechtlicher Pflichten durch die Klägerin – vgl. dazu unten unter C I 2 b – rechtfertigt gleichfalls nicht die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts. Unter Hinweis auf die überwiegend im Schrifttum vertretene Auffassung führt das Bundesarbeitsgericht im Urteil vom 14.02.1978 – AP Nr. 58 zu Art. 9 GG Arbeitskampf – aus, dass ein Leistungsverweigerungsrecht der Arbeitnehmer bei einer Verletzung betriebsverfassungsrechtlicher Vorschriften nur in Betracht komme, wenn dadurch auch das Einzelarbeitsverhältnis unmittelbar betroffen werde.

Die Arbeitsniederlegung und Werksbesetzung ist auch nicht durch Notwehr gerechtfertigt. Notwehr ist diejenige Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwehren – § 227 Abs. 2 BGB –. Es genügt ein Angriff auf jedes Rechtsgut, es muss nicht die körperliche Unversehrtheit bedroht sein. In der Nichterfüllung von Vertragspflichten oder im Ausspruch ungerechtfertigter Kündigungen liegt indes noch kein Angriff im Sinne von § 227 BGB (Notwehr; D. B.). Es besteht kein Recht am Arbeitsplatz im Sinne eines notwehrfähigen Gutes – BAG, AP Nr. 58 zu Art. 9 GG Arbeitskampf; vgl. auch die insoweit zustimmende Anm. von Seiter in SAE 1980, 154 ff.

Wie bereits aus den vorstehenden Ausführungen zu folgern ist, hat der größte Teil der Arbeitnehmerschaft in Wahrheit kollektiv die Arbeit niedergelegt, um die Klägerin zur Rücknahme der Kündigungen vom 28.02.1975 zu veranlassen.

Dieses Regelungsziel ist durch die geltende Rechtsordnung nicht gedeckt. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, der das erkennende Gericht folgt, ist nur der von einer Gewerkschaft organisierte, also von ihr begonnene oder doch von ihr zumindest nachträglich übernommene Streik sozial adäquat und damit legitim. Ein nicht von der zuständigen Gewerkschaft getragener sogenannter wilder



Streik ist dagegen rechtswidrig – BAG, AP Nrn. 32, 41, 51 zu Art. 9 GG Arbeitskampf sowie Nr. 58 hinsichtlich des gegenständlichen Arbeitskampfes.

Die Beklagte zu 1) (also IG CPK; d. Hg.) hat die Arbeitsniederlegung und die Werksbesetzung durch die Belegschaft von Anfang an unterstützt. Sie hat die Aktion durch ihre dafür zuständigen Gremien aber weder als gewerkschaftlichen Streik beschlossen, noch hat sie ihn nachträglich offiziell als von ihr getragenen Arbeitskampf übernommen. Sie hat den streikenden Arbeitnehmern auch keine satzungsgemäße Streikunterstützung gezahlt, sondern ihnen nur eine in ihrer Satzung für andere als Streikfälle vorgesehene Notlagenunterstützung gewährt. Handelte es sich somit nicht um einen gewerkschaftlich beschlossenen Arbeitskampf, sondern um eine von einer sogenannten Ad-hoc-Koalition durchgeführte Arbeitsniederlegung, war die Aktion der Belegschaft schon aus diesem Grunde rechtswidrig.

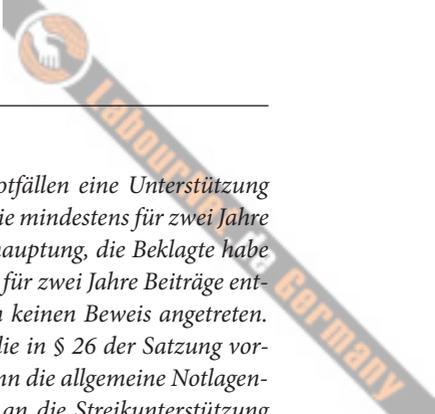
Rechtswidrig war der Streik aber auch deswegen, weil er nicht dem geltenden Tarifrecht entsprach und nicht zur Verbesserung oder Erhaltung der Arbeitsbedingungen geführt wurde – vgl. BAG, Großer Senat, AP Nr. 1 zu Art. 9 GG Arbeitskampf.

Die durch den rechtswidrigen Streik verursachten Schäden sind von der Belegschaft vorsätzlich herbeigeführt worden. Bewusst und gewollt ist von dem größten Teil der Arbeitnehmer am 10.03.1975 die Arbeit nicht aufgenommen worden. Der Streik ist einer der schwersten Eingriffe in das Wirtschaftsleben. Es sind keine Gesichtspunkte dafür ersichtlich, dass die Belegschaft die Rechtswidrigkeit ihrer Aktion nicht erkennen konnte, als sie die Arbeit niederlegte und das Werk besetzte.

Für die durch die unerlaubten Handlungen seitens der streikenden Belegschaft verursachten Schäden haften die drei Beklagten des anhängigen Rechtsstreits als Mitäter oder Gehilfen.

Die Beklagte zu 1) (IG CPK; d. Hg.) hat an die streikenden Arbeitnehmer eine Notlagenunterstützung gezahlt. Dem Vortrag der Klägerin, es habe sich dabei um einen Betrag von insgesamt mindestens eine Million DM gehandelt, ist die Beklagte nicht entgegengetreten. Es entspricht einem allgemeinen Erfahrungssatz, dass derartige Zahlungen – bei gleichmäßiger Verteilung entfallen auf das einzelne Belegschaftsmitglied gut 7.000,- DM – geeignet sind, die Streikenden in ihrem Streikwillen zu bestärken – so schon BAG, AP Nr. 33 zu Art. 9 GG Arbeitskampf –. Es ist nicht anzunehmen, dass der Arbeitskampf ohne die Unterstützungszahlung so lange gedauert hätte, wie dies tatsächlich der Fall war.

Nach ihrer Satzung war die Beklagte zu 1) nicht berechtigt, an die streikenden Arbeitnehmer Unterstützungszahlungen zu erbringen. Zwar sieht die Satzung in



§ 4 vor, dass Mitgliedern auf Antrag in besonderen Notfällen eine Unterstützung durch den Hauptvorstand gewährt werden kann, wenn sie mindestens für zwei Jahre satzungsgemäße Beiträge entrichtet haben. Für ihre Behauptung, die Beklagte habe auch Nichtmitgliedern sowie Mitgliedern, die noch nicht für zwei Jahre Beiträge entrichtet hätten, Unterstützung gewährt, hat die Klägerin keinen Beweis angetreten. Dass die Unterstützung möglicherweise höher war als die in § 26 der Satzung vorgesehene Streikunterstützung ist ebenso ohne Belang, denn die allgemeine Notlagenunterstützung ist der Höhe nach weder begrenzt noch an die Streikunterstützung gekoppelt. Entscheidend ist dagegen, dass die streikenden Arbeitnehmer nach § 21 Ziff. 2 der Satzung keine Unterstützung beanspruchen konnten. Arbeitskämpfe, die wie vorliegend ohne Beschluss des Hauptvorstandes durchgeführt werden, sind nämlich gemäß § 21 Ziff. 1 der Satzung unzulässig. Die an unzulässigen Arbeitskämpfen Beteiligten haben keinen Anspruch auf Unterstützung – § 21 Ziff. 2 der Satzung.

Dass die Notlagenunterstützung erstmals am 18.03.1975, also nach Beginn der Arbeitskampfmaßnahme ausgezahlt wurde, steht der Beurteilung des Verhaltens der Beklagten als Beihilfe nicht entgegen. Wer einen rechtswidrigen Streik unterstützt, billigt das Kampfmittel insgesamt, er identifiziert sich mit den Maßnahmen der rechtswidrig Streikenden. Er übernimmt damit auch deren Haftung für die gesamten Streikfolgen – BAG, AP Nr. 33 zu Art. 9 GG Arbeitskampf.

Festzuhalten ist somit, dass die Beklagte zu 1) wegen der finanziellen Unterstützung der Streikteilnehmer als Gehilfin für die Streikfolgen haftet. Eine Haftung wegen Beihilfe ist aber auch deshalb gegeben, weil die Beklagte die streikenden Arbeitnehmer moralisch-politisch und organisatorisch unterstützt hat.

Die Beklagte zu 1) hat den Kampfeswillen der Belegschaft und das Durchhaltevermögen der Streikenden und ihrer Familien dadurch bestärkt und gefördert, dass sie nach Beginn der Kampfmaßnahmen die Arbeitnehmer und ihre Angehörigen glauben ließ, der Arbeitskampf sei rechtmäßig. In zahlreichen Äußerungen ihres Bevollmächtigten, des Beklagten zu 3), wurde immer wieder betont, dass die Aktion der Belegschaft berechtigt sei und die Beklagte zu 1) sich mit den ergriffenen Maßnahmen solidarisiere. Es hätte der Beklagten zu 1) schon angestanden und keine Abkehr von den bei ihr organisierten Arbeitnehmern bedeutet, wenn sie auf ihren Bevollmächtigten und ihre Sekretäre, deren Verhalten sie sich gem. § 31 BGB i.V. m. §§ 2 Ziff. 2, 30 Ziff. 2 ihrer Satzung zurechnen lassen muss, mäßigend eingewirkt hätte. Es war ihr durchaus zuzumuten, die Streikenden ausschließlich auf den Rechtsweg zu verweisen und damit – wenn sich, wie es tatsächlich fast ausnahmslos der Fall war, die Kündigungen als rechtsunwirksam herausstellen sollten – deren Lohnansprüche zu sichern. Auch hinsichtlich der moralisch-politischen Unterstützung ist



anzunehmen, dass der Arbeitskampf ohne das zuvor gekennzeichnete Verhalten der Beklagten zu 1) nicht so lange gedauert hätte, als dies dann tatsächlich der Fall war.“

Für das LAG Hamm stand einerseits fest, dass die Beklagten einen wilden Streik geführt, organisiert und unterstützt hatten, während andererseits Franz Clemens Seibel eine Fülle eklatanter Rechtsbrüche verschuldet habe. Die kooperative Gewerkschaftspolitik, die niemals vorhatte im Sinne von Viktor Agartz zu agieren, bekam das dem herrschenden Gesellschaftssystem entsprechende Urteil. Nicht nur in Erwitte.

Der strapazierte § 823 des BGB (Schadensersatzpflicht) lautet:

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

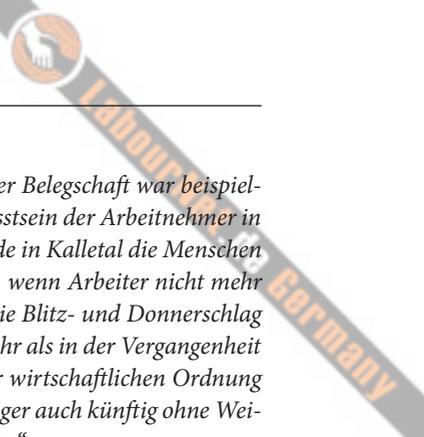
(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

Hätte da nicht der Fabrikbesitzer Clemens Seibel all jenen, die ihm ihre Arbeitskraft verkauften, die ihr Eigentum war und ist, Schadensersatz zu leisten? Der Vorsatz, diese Belegschaft um alle ihre sowieso schon schwachen Rechte zu bringen, hat dieser Arbeitskampf in all seinen Phasen bewiesen. Er war im Bereich Arbeitsrecht nach 15 Jahren noch nicht beendet. Das ist Bananenrepublik-Arbeitsrecht!

Es muss festgestellt werden, dass vor und nach Clemens Seibel „Union-Busting“ auch schon zum Instrumentarium des Kapitals gehörte. Damals und heute geht es gegen Belegschaften, kritische Betriebsräte, Vertrauensleute und kritische abhängig Beschäftigte.

Es hat im Jahre 1975 in zwei Betrieben, nämlich bei Seibel & Söhne in Erwitte und bei DEMAG-Kunststofftechnik in Kalldorf, mutige Belegschaften gegeben, die die brutale Zerstörung von Arbeitsplätzen nicht hinnehmen wollten. Das Geschehen zu Erwitte ist in diesem Buch ausführlich dokumentiert. Bei DEMAG in Kalldorf kam es zu Hungerstreikaktionen, und am Ende des Kampfes stellte der zuständige Bezirksleiter, Hans Janßen – trotz zahlreicher Anstrengungen ist es nie gelungen, die IG Metall-Bezirksleiter zu wählen; sie sind Angestellte des Vorstands und an dessen Weisungen und Beschlüsse gebunden – fest:

„Die Arbeitsplätze sind vernichtet. Ein Industrie-Imperium übte rigoros seine Macht



aus. Errungen wurde ein guter Sozialplan. Der Kampf der Belegschaft war beispielhaft und wird nachhaltig dazu beitragen, das Selbstbewusstsein der Arbeitnehmer in der Bundesrepublik zu stärken. Wenn aber nach dem Ende in Kalletal die Menschen über diese Vorgänge intensiver nachzudenken begännen, wenn Arbeiter nicht mehr bereit wären, Betriebsstilllegungen wie höhere Gewalt, wie Blitz- und Donnerschlag hinzunehmen, und wenn darüber hinaus die Politiker mehr als in der Vergangenheit sich darüber Gedanken machten, ob im Rahmen unserer wirtschaftlichen Ordnung Produktionskapital und Arbeitsplätze auf Beschluss Weniger auch künftig ohne Weiteres vernichtet werden dürfen, wäre schon viel gewonnen.“

In Erwitte war die Polizei im Jahre 1975, gerufen von Seibel, nicht bereit, den besetzten Betrieb zu räumen. Eine große Öffentlichkeit war in Kalletal wie in Erwitte solidarisch mit jenen, die ihren Lebensunterhalt durch den Verkauf der Arbeitskraft bestreiten. Trotzdem haben IG CPK und IG Metall letztendlich, trotz wortradikalster Äußerungen im lauen Sozialpartnerschafts-Bad Platz genommen.

40 Jahre nach diesem Arbeitskampf sind die Aufgaben der Gewerkschaften nicht anders geworden: Der Verpflichtung, den Grundwiderspruch zwischen Kapital und Arbeit deutlich werden zu lassen und nicht eine Gesellschaftsordnung zu tolerieren, bei der die sowieso beschädigte Demokratie lange vor den Betriebstoren des Kapitals endet.

Im Jahre 1974 erschien im Verlag *Die Arbeitswelt*, Berlin, das Buch „Wie demokratisch sind Gewerkschaften?“ von Gerhard Bosch. Die Zusammenfassung am Ende des Buches ist wert, hier zum Teil zitiert zu werden:

„Es zeigt sich, dass zentrale gewerkschaftliche Entscheidungen nicht durch einmalige Absprachen vor und auf einem Gewerkschaftstag beeinflusst werden können. Schließlich kommen die konstituierenden Elemente demokratischer Willensbildung – einerseits die Delegierten und andererseits die Anträge – aus den Verwaltungsstellen, so dass sich die Inhalte der Anträge und das Auftreten der Delegierten nur ändern, wenn sich die Verhältnisse in den Ortsverwaltungen ändern. Innergewerkschaftliche Demokratie in der Gesamtorganisation ist also immer vom Grad der Entwicklung der Mitgliederbeteiligung an der Gewerkschaftsarbeit zunächst im Betrieb und dann in den Ortsverwaltungen und auf anderen Entscheidungsebenen in der Gewerkschaft abhängig.“

Nach den Erfahrungen des letzten Gewerkschaftstages, der letzten spontanen Streiks und Tarifrunde ist zu erwarten, dass der Vorstand der IG Metall eine zunehmende Mitgliederbeteiligung, die Verbreitung oppositioneller Konzeptionen von Gewerkschaftsarbeit und die Organisation der Opposition verhindern möchte. Es ist



schon jetzt zu erkennen, dass er z. B. eine gezielte Personalpolitik und die Kontrolle der Bildungsarbeit als Gegenmittel benutzt. Mit zunehmender politischer Polarisierung ist der Vorstand immer weniger bereit, eine pluralistische Zusammensetzung seiner Angestellten und auch der Ortsverwaltungen – im Sinne einer Vertretung beider politischer Grundströmungen der Gewerkschaftsbewegung – zu dulden. Da viele Kritiker des Vorstandes ihr theoretisches Rüstzeug auf Bildungslehrgängen der IG Metall erworben haben, wächst im Vorstand die Kritik an der eigenen Bildungsarbeit. Der Vorstand ist bemüht, die Inhalte der Bildungsarbeit und die Zusammensetzung der Referenten zu ändern. Referenten der IG Metall-Schulen werden persönlich unter Druck gesetzt, sodass sie nur in verringertem Maß kritische Inhalte vertreten. Überregionale Kontakte der Mitglieder über die zentralen Schulen der IG Metall möchte der Vorstand verhindern. Die Bildungslehrgänge werden nicht mehr wie bisher mit Mitgliedern verschiedener Bezirke, sondern nur noch einer Ortsverwaltung besetzt.

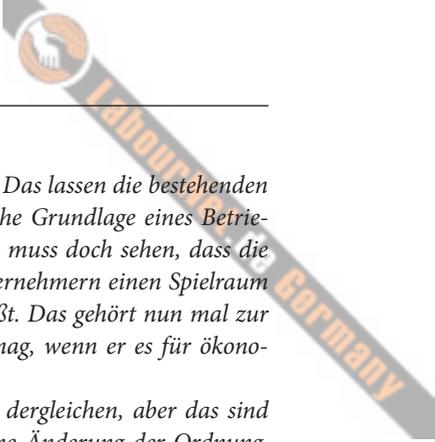
Die stärkere Beteiligung der Mitglieder und die damit zusammenhängende Entwicklung einer Opposition einerseits und andererseits die Versuche des Vorstandes, die Mitgliederbeteiligung einzuschränken, deuten darauf hin, dass in den kommenden Jahren die innergewerkschaftliche Demokratie ein zentrales Thema eines verschärften Machtkampfes in der IG Metall sein wird.“

Viele Betriebsräte sind in der Zwischenzeit zu Krisenmanagerinnen und -managern geworden. Sie „handeln“ Lohnkürzungen gegen Arbeitsplatzgarantien aus, die keinen Tag länger halten, als das Kapital es will. Statt mit dem Argument „Managementfehler“ Arbeitsplatz- und Lohnraub zu kritisieren, weil man schon lange verlernt hat zu kämpfen, weil man seinen Frieden mit dieser nicht-unseren Gesellschaft geschlossen hat und Bittgesuche hochhält und kämpft, wenn Gerichte es erlauben, stößt man ins Wachstum-Wahnsinnshorn. Politischer Streik, Massenstreik? Zum Abschluss ein wenig „Kultur“:

„War einmal ein Revoluzzer, im Zivilstand Lampenputzer“, von Erich Mühsam, der so schön gereimt kompromisselt und ein Buch schreibt, „wie man revoluzzt, und dabei doch Lampen putzt“, der Frieden geschlossen hat und „Ich-bin-doch-nicht-blöd“ ist, wenn er sich den Schrott ins Wohnzimmer stellt, der ihm den Kopf verdreht.

Ich erinnere mich: Zusammen mit Harald Wieser habe ich im Bildungszentrum Sprockhövel der IG Metall mit dem damaligen „Tarifexperten“ und späteren Bezirksleiter der IG Metall, Reimar Birkwald, am 2.12.1975 ein Gespräch geführt. Es ist im *Kursbuch* Nr. 43 veröffentlicht worden. Auf die Frage zur Haltung der Gewerkschaften bei Betriebsstilllegungen antwortete Birkwald:

Wenn die Bude zumacht, dann ist die Bude eben zu, und für die Gewerkschaften ist das Rennen erst einmal gelaufen. Mit anderen Worten: im direkten Wirkungsfeld



der Gewerkschaften können wir dagegen gar nichts tun. Das lassen die bestehenden Rechtsverhältnisse eben nicht zu. Wenn die ökonomische Grundlage eines Betriebes flöten geht, dann hilft kein Tarifvertrag mehr. Man muss doch sehen, dass die Gesellschaft, wie wir sie augenblicklich haben, den Unternehmern einen Spielraum lässt, der auch die Freiheit, Pleite zu machen, einschließt. Das gehört nun mal zur Marktwirtschaft, dass einer seine Bude dichtmachen mag, wenn er es für ökonomisch opportun hält. ...

Was in solchen Fällen bleibt, sind Sozialpläne oder dergleichen, aber das sind ja auch nur Pflästerchen, unter denen die Wunde, ohne Änderung der Ordnung, nie richtig heilen kann. Gut, wir können als Gewerkschaft in solchen Fällen versuchen, auf die Regierung einzuwirken, aber eine solche Offensive endet meistens in einem ‚Wenn und Aber‘-Karussell. In unserer Eigenschaft als Gewerkschaft ist unsere Stärke der Tarifvertrag. Wo aber der keine Anwendung mehr findet wie bei Betriebsschließungen, sind wir machtlos. Es ist ja kein Zufall, dass es heute weder beim DGB noch bei der IG Metall Beschlüsse gibt, die sich gegen Pleiten richten. Den Zusammenbruch eines Betriebes nicht zuzulassen, hat bislang noch keiner von uns gefordert.“

Ob sich da so viel geändert hat? Arbeitsplatzzerstörung scheint noch immer schicksalhaft zu sein, und konkrete Kampfmaßnahmen gibt es leider nicht beim DGB und den angeschlossenen Einzelgewerkschaften.

Ich bat Rainer Duhm, der ja damals in Erwitte wirksame politische Arbeit leistete, doch aus heutiger Sicht etwas zu diesem Arbeitskampf zu schreiben. Er hat mir in einem Brief u. a. geantwortet:

„Natürlich ist mir klar, dass Du mit dem Erwitte-Buch nicht einen weiteren Gedenkstein setzen willst, statt etwas zu verändern. Natürlich geht es Dir um die dringend notwendigen Veränderungen, die für uns alle anstehen. Und mit dieser unerwartet konsequenten Betriebsbesetzung im kleinstädtisch-konservativen Westfalen zwischen Ruhrgebiet und (dem eher fortschrittlich und freiheitlich orientierten) Kassel blitzte ja auch etwas auf, das viele Hoffnungen aktivierte und Erwartungen auf sich zog. Und wie im Brennglas konnte man beobachten, wie Menschen sich änderten, sobald sie sich erhoben haben, ausbrachen aus den Alltagsmustern, die sich für sie durchaus – entschuldige die Metapher – wie eine nicht artgerechte Käfighaltung ausgewirkt hatten. Besonders eindrucksvoll zeigte sich bei einigen der Ehefrauen der streikenden Zementwerker, wie ein Abschütteln einer bestimmten Art von Bewusstlosigkeit, die mit ihrem bisherigen Alltag einhergegangen war, eine neue Form von Energie freisetzte, kraftvolles Selbstbewusstsein erzeugte, verbunden mit einer Kreativität, einem Mut und einer Freude, sich einzubringen. Nicht weniger eindrucksvoll



war, wie diese Menschen mit ihrem Aufstehen, ihrem „Aufstand“ unversehens eingebettet waren in eine Welle von Zustimmung, Hilfsbereitschaft, Solidarität. Eine Sympathiewelle, die vom örtlichen Bäcker, über unzählige betriebliche, gewerkschaftliche und studentische/akademische Solidaritätsadressen und Besuchsdelegationen reichte bis hin zur Einladung zu einer Diskussionsveranstaltung in Paris. Regionale und überregionale Medien berichteten laufend und überwiegend mit viel Zustimmung für die kämpfende Belegschaft.

Daneben die zwiespältige Haltung der zuständigen Gewerkschaft und der Arbeitsgerichtsbarkeit auf allen Instanzenebenen. Die einen wollten ihr Mantra der Sozialpartnerschaft nicht gefährden. Die anderen machten deutlich, dass Kapitalisten sich anständig benehmen sollten. Noch deutlicher machten sie allerdings, dass Kapitalisten – egal ob nett oder selbstherrlich – die verfassungsrechtliche Sozialverpflichtung von Privateigentum nicht wirklich ernstnehmen müssen – ebenso wenig, wie es die Rechtsprechung tat und weiterhin praktiziert. Hier hört die Sympathie auf; stattdessen gilt der Schutz der goldenen Wasserhähne und des Privatflugzeugs.“

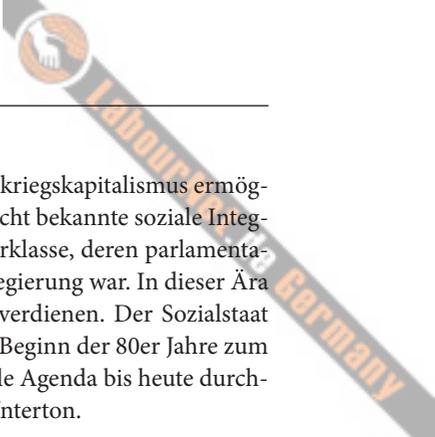
Dies ist die Geschichte einer Betriebsbesetzung. Ich danke den mutigen Frauen und Männern, die an diesem Kampf beteiligt waren. Ich ziehe meinen Hut vor Josef Köchling, dem Betriebsratsvorsitzenden, und Herbert Borghoff, dem Geschäftsführer der IG CPK, die – mehr als 15 Jahre bedroht durch Millionenforderungen an Schadensersatz – sicher kein gutes Leben führen konnten.

Was bleibt?

Helmut Gollwitzer stellte im Jahre 1963 im Buch „Die Welt des Arbeiters“ fest:

„Sie leben noch immer in einer anderen Welt, in einer Welt der Benachteiligung, der Entfremdung, des Abgeschnittenseins von den Entfaltungsmöglichkeiten der anderen, Kühlschrank, Kleinauto und Fernsehapparat haben daran nichts geändert, täuschen nur darüber hinweg. Eine Legende ist es, dass Klassengegensatz und Klassenkampf überwunden und auf dem Weg zur klassenlosen Gesellschaft entscheidende Schritte getan seien ...“

In der Zeit, als Gollwitzer dies schrieb, waberte noch das Bild der „nivellierten Mittelstandsgesellschaft“, das der Soziologe Helmut Schelsky 1953 entwarf, in den Köpfen der meinungsbildenden Zeitgenossen. Gollwitzer wollte darauf aufmerksam machen, dass das sogenannte Wirtschaftswunder zwar den Massenkonsum hervorbrachte, doch die Trennung der Welt der Arbeit von der des Kapitals nicht aufhob.



Doch waren die Veränderungen bedeutsam. Der Nachkriegskapitalismus ermöglichte bis in die späten 70er Jahre hinein eine vorher nicht bekannte soziale Integration, und in Grenzen auch Partizipation der Arbeiterklasse, deren parlamentarisch sichtbarer Ausdruck eine SPD-geführte Bundesregierung war. In dieser Ära gab es die letzten Sozialreformen, die diesen Namen verdienen. Der Sozialstaat wurde ausgeweitet und nicht demontiert, wie dies seit Beginn der 80er Jahre zum Markenzeichen aller Parteien wurde, die die neoliberale Agenda bis heute durchsetzen. Das Wort „Reform“ bekam einen drohenden Unterton.

In diese „Hochzeit“ fällt auch die Betriebsbesetzung in Erwitte, die ihre besondere Dynamik aus dem Umstand zog, dass der Kapitalist Seibel auf die neuen sozialpartnerschaftlichen Geflogenheiten pff und demonstrierte, wer in einer kapitalistischen Gesellschaft die Hosen hat und wer nur zu Diensten ist. Seine Willkür und der den Arbeitern verweigerte Respekt wurden zu Auslösern und Brandbeschleunigern des Konflikts, in dem die Zementarbeiter und ihre Familien ein ausgesprochen geschlossen handelndes Kollektiv bildeten, dem sich auch die meisten Angestellten nicht entziehen konnten.

Doch gut 50 Jahre nach dem Ausspruch Gollwitzers existiert die damalige Arbeitswelt des rheinischen Kapitalismus nur noch in der Erinnerung. Das normsetzende „Normalarbeitsverhältnis“ gehört ebenso der Vergangenheit an wie die noch weitgehend national eingegrenzten Fertigungsstrukturen. Die heutigen Belegschaften sind vielfacher denn je gespalten und hierarchisiert durch das Bleigewicht der expandierten prekären Beschäftigungsverhältnisse mit Leiharbeit und Werksvertrag. Die Produktion wird heute in vielen Großbetrieben transnational organisiert. Parallele Fertigungsstrukturen erleichtern es, Belegschaften in Konkurrenz zu setzen und ihren lokal begrenzten Widerstand ins Leere laufen zu lassen. Auch ist es in Zeiten von Hartz IV und regional hoher Arbeitslosigkeit schwieriger, die Risiken eines Arbeitskampfes einzugehen, als in einer gesellschaftlichen Situation, die vielen heute wie Vollbeschäftigung vorkommt.

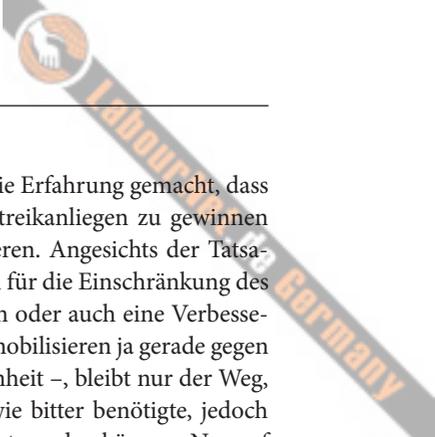
Es ist kein Wunder, dass es Kerne gewerkschaftlich gut organisierter Belegschaften waren, die sich Anfang des neuen Jahrhunderts weigerten, ihren über Jahrzehnte erkämpften Sozialstatus einfach aufzugeben. Doch nicht im Organisationsbereich der damaligen IG Chemie. Diese erlebte in den 70er Jahren eine kleine politische Wende nach rechts. Danach wurde das Führen von Arbeitskämpfen wie in Erwitte noch stärker ausschlossen. Diejenigen, die in dieser Tradition weitermachen wollten, verloren ihre Ämter. Anders in der IG Metall. Facharbeiter im traditionellen Organisationsschwerpunkt Maschinenbau praktizierten hier erstmals eine Strategie, die es Unternehmern erschweren sollte, einfach gestützt auf ihr Eigen-



tumsrecht nicht mehr ausreichend profitable Belegschaftsteile wie Ballast abzustoßen. Sie konterten die geplante Verlagerung der Produktion aus dem Kieler Werk des Druckmaschinenherstellers Heidelberg mit einem Arbeitskampf für einen Sozialtarifvertrag. Die Idee dieser Arbeitskampfstrategie ist es, das Vorhaben des Unternehmers dadurch zu vermiesen, dass die wirtschaftlichen und politischen Kosten so hoch werden, dass er die Lust daran verliert. Denn juristisch ist es nicht möglich, Produktionsverlagerungen oder ganze Werksschließungen direkt zu bekämpfen. Es existiert nur das Recht, für eine möglichst „sozialverträgliche“ Ausgestaltung solcher Entscheidungen zu streiten. Nach wochenlangem Streik in Kiel war klar: Der Unternehmer kann seinen Transfer realisieren, doch zu wesentlich höheren Kosten für anfallende Sozialpläne als erhofft. Die neue Strategie wurde dann von der IG Metall auch im Kampf gegen die Schließung des AEG-Werks in Nürnberg 2005 durch den Electrolux-Konzern verfolgt und schließlich in den Arbeitskämpfen um die Abwicklung des Standorts Berlin der ehemaligen Baumaschinenfabrik O & K sowie der Produktion des Berliner Werks der Bosch-Siemens-Hausgeräte GmbH weitergeführt. In keinem der Fälle konnten die verantwortlichen Konzernmanager (Electrolux, FIAT, Bosch & Siemens) daran gehindert werden, ihre Pläne aufzugeben. Doch gerade der letzte, 2006 über Monate geführte Arbeitskampf bei BSH hinterließ die wertvolle Erfahrung, dass sich hier politische Dynamiken entfalten können, die auch vor den rechtlichen Hürden nicht mehr ehrerbietig Halt machen. Die streikende Belegschaft von BSH machte sich auf zu einem „Marsch der Solidarität“ durch die ganz Republik und suchte gezielt Belegschaften der Branche auf, die sich ebenfalls in einer bedrohten Lage befanden, um so gemeinsam und öffentlich sichtbar die Konzernpolitik anzuprangern. Auch unternahm ihre Vertrauensleute und Betriebsräte erste Versuche zur Verständigung mit den Belegschaften anderer Werke bis nach Polen und in die Türkei.

Es war nicht die Aussichtslosigkeit dieser Hoffnung auf Überwindung der Standortkonkurrenz, die schließlich zur Annahme der sozial besser ausgestatteten und zeitlich gestreckten Produktionsabwicklung führte. Es war der Druck der auf Co-Management setzenden Gesamtbetriebsratsmehrheit im deutschen Siemens-Konzern, der den IG Metall-Vorstand dazu bewegte, die Reißleine zu ziehen.

Im BSH-Streik, wie auch in der 6-tägigen Werksblockade der Bochumer Opel-Belegschaft 2004, wurde der Betrieb faktisch besetzt. Dieser Schritt steht immer wieder zur Debatte. Denn die Wirksamkeit eines Streiks steht und fällt mit der Fähigkeit, den Unternehmer erfolgreich daran zu hindern, die Produktion mit einer Rumpfbelegschaft und gestützt auf das Einschleusen von Streikbrechern weiterzuführen.



In all den hier beschriebenen Arbeitskämpfen wurde die Erfahrung gemacht, dass es möglich ist, große öffentliche Sympathie für das Streikanliegen zu gewinnen und so das unternehmerische Handeln zu delegitimieren. Angesichts der Tatsache, dass bis auf Weiteres parlamentarische Mehrheiten für die Einschränkung des Verfügungsrechts der Unternehmen über ihr Eigentum oder auch eine Verbesserung des Arbeitskampfrechts nicht in Sicht sind – wir mobilisieren ja gerade gegen dessen Verschlechterung durch die sogenannte Tarifeinheit –, bleibt nur der Weg, mit Mut und sozialer Phantasie Wege zu erproben, wie bitter benötigte, jedoch noch nicht legalisierte Rechte genommen und verteidigt werden können. Nur auf diesem Wege fanden Rechte auch historisch Eingang in die Gesetze. Das große Verdienst der Erwitter Zementwerker und ihrer Frauen besteht darin, dies in einer Zeit gewagt zu haben, als ein solcher Schritt noch wie ein Tabu behandelt wurde.

Dieter Braeg

Literatur

Richard Müller: Eine Geschichte der Novemberrevolution. Vom Kaiserreich zur Republik – Die Novemberrevolution – Der Bürgerkrieg in Deutschland. Berlin 2011, Die Buchmacherei, 786 S., ISBN 978-3-00-035400-7.

Allgemeiner Kongress der Arbeiter- und Soldatenräte Berlin, 16. bis 21. Dezember 1918. Stenografische Berichte. Neu herausgeben im Jahre 1973 durch den Verlag Olle & Wolter, ISBN 3 921241073.

Hans-Georg Hermann (Pseudonym von Hermann Schaefer): Verraten und verkauft. Eine Abrechnung. Fulda, Fuldaer Verlagsanstalt 1958, 271 Seiten (antiquarisch erhältlich).

Otto Jacobi / Walter Müller Jentsch / Eberhard Schmidt: Gewerkschaften und Klassenkampf. Kritisches Jahrbuch 75. Fischer Taschenbuch Nr. 1635, Fischer-Taschenbuch-Verlag, Frankfurt/Main, ISBN 3-436-02139-3.

Lutz Ziegenbalg (Hrsg.): Viktor Agartz – Gewerkschaft und Arbeiterklasse. Die ideologischen und soziologischen Wandlungen in der westdeutschen Arbeiterbewegung. Trikont-Verlag, München 1971, 144 Seiten, ISBN 3-920385-32-2.

Rainer Duhm / Erhard Maus: „Wir halten den Betrieb besetzt“, in: Rainer Duhm / Harald Wieser (Hrsg.): Krise und Gegenwehr. Ein Arbeitsbuch zum politischen Alltag in den Betrieben. Rotbuch Verlag, Berlin 1975, S. 64-79, ISBN 3880221413.

Gerhard Bosch: Wie demokratisch sind Gewerkschaften? Verlag Die Arbeitswelt, Berlin, 128 Seiten.

Sabine Wendt: Die Betriebsbesetzung. Campus Verlag, Frankfurt/New York



1984, 261 Seiten, ISBN 3593333236.

IG Metall-Bezirksleitung Münster: Wir kämpfen um unsere Arbeitsplätze. Und: Das Ende in Kalletal. Band 1, Juli 1975; Band 2, März 1977, 114 und 143 Seiten.

Ulrich Bosse: Ein Betrieb macht dicht. Werkschließung in Kalletal. Über Betriebsstillegungen als zentrales Problem gewerkschaftlicher Politik. Reihe Betrieb und Gewerkschaft (des Sozialistischen Büros), Verlag 2000, 1978, 100 Seiten.

Reinhard Bispinck / Thorsten Schulten / Peeter Raane (Hrsg.): Wirtschaftsdemokratie und expansive Lohnpolitik. Zur Aktualität von Viktor Agartz. VSA Verlag, Hamburg 2008, 241 Seiten, ISBN 978-3-89965-282-6.

Rainer Thomann: Betriebsbesetzungen. 2. erweiterte Auflage, kein Verlag, 140 Seiten.

Danke:

Ich möchte mich bei all denen bedanken, die mit geholfen haben, dass dieses Buch entstehen konnte: Volker Borghoff, Jan Marcus, Marcus Ferdinand, Rainer Duhm, Arno Klönne, Gisela Notz, Regina Henneke, Beate Mühl, Ulla Wischermann, Hermann Farwick, Uschi Meyer-Clefsen und Herbert Seeliger-Mühl, Hartmut Donath. Rainer Knirsch für seine großartigen Lektoratsarbeiten und dem Verleger Jochen Gester, der geduldig alle mündlichen und schriftlichen Braeg-Äußerungen ertrug.

Dieter Braeg



Eine aktuelle Studie der Otto-Brenner-Stiftung spricht „von einer neuen Qualität antigewerkschaftlichen und mitbestimmungsfeindlichen Vorgehens“ in Deutschland. Das vorliegende Buch ist eine Reise zu den Anfängen des „Union-Busting“. Ort der Handlung: das Motorradwerk der BMW AG in Berlin-Spandau. Zeitschiene: 1984-87. Zentrale Fragen: Sind nur noch Betriebsräte und ‚Gewerkschafts‘-vertretungen erlaubt, die dem Unternehmen genehm sind? Kann es sich diese gleich selbst zusammensetzen? Das Lehrstück über Macht und Recht im Betrieb wirft auch die Frage auf, wie Gewerkschaften ihre Autonomie verteidigen können und wie sie mit auseinander laufenden Interessen ihrer Mitglieder umgehen sollen.

Die Buchmacherei, 358 Seiten, 14,95 Euro + 2,15 (Porto u. Verp.) = 17,10 Euro.